

INSOLVENZANFECHTUNG

Die Insolvenzanfechtung ist massiv auf dem Vormarsch. Die Rechtsprechung hat die Regelungen der §§ 129 ff. InsO im Verlaufe der letzten Jahre mit zwischenzeitlich zum Teil für Gläubiger nur noch schwer nachvollziehbaren Entscheidungen exzessiv ausgeweitet. So findet sich beispielsweise im Leitsatz einer Entscheidung des 9. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs die denkwürdige Feststellung, eine Vorsatzanfechtung sei „nicht deshalb ausgeschlossen, weil der Schuldner zum Zeitpunkt der angefochtenen Rechtshandlung noch keine Gläubiger hatte“ (BGH, 13.08.2009, AZ.: IX ZR 159/06). Danach soll es ausreichen, dass der Vorsatz der Gläubigerbenachteiligung sich auf „mögliche künftige Gläubiger“ richte (BGH a.a.O.).

Das Risiko weiterer Geschäfte mit in finanziellen Schwierigkeiten befindlichen Unternehmen hat sich daher nochmals deutlich ausgeweitet. Selbst vermeintlich sicher geglaubte Zahlungen – im Falle des § 133 InsO gar bis zu 10 Jahre zurückliegend – können plötzlich zur Disposition stehen. Dies trifft nicht nur die Gläubiger selbst, sondern schafft auch weitere Risiken für deren Sicherungsgeber, wie etwa Bürgen oder Kreditversicherer. Zuletzt kamen daher vereinzelt Diskussionen über die Rechtswirkungen der Insolvenzanfechtung auf.

Für die Möglichkeit, von einer gewährten Sicherheit Gebrauch zu machen, kommt es häufig auf den Zeitpunkt an, zu dem sich das besicherte Risiko realisiert. Zum Teil wurde hierzu die Auffassung vertreten, bei der Insolvenzanfechtung trete der Sicherungsfall erst mit Wirkung auf den Anfechtungszeitpunkt ein, da sie ihre Wirkung nicht „ex tunc“ entfalte, sondern lediglich einen schuldrechtlichen Rückgewähranspruch begründe.

Zu diesem Zeitpunkt besteht der Vertrag, mit dem die Bezahlung der Forderung abgesichert werden sollte, jedoch häufig gar nicht mehr. Der Gläubiger bliebe nach dieser Auffassung also in jedem Falle auf seinem Schaden sitzen. Schon aufgrund des klaren Wortlauts des § 144 InsO besteht in Lehre und Rechtsprechung hingegen schon lange Einigkeit, dass die Forderung rückwirkend wieder auflebt. Der Gläubiger kann diese also sogar nachträglich als Insolvenzforderung anmelden (Uhlenbruck Insolvenzzordnung, 13. Aufl., § 144, m.w.N.). Ebenfalls lange allgemein anerkannt

ist daher, dass auch von Dritten gewährte akzessorische Sicherheiten, wie insbesondere die Bürgschaft, nach Rückgewähr der erlangten Zahlung wiederaufleben. Das Oberlandesgericht Frankfurt hat dies bereits 2003 in einer Entscheidung auch für von Dritten gewährte nicht akzessorische Sicherungsrechte festgestellt (OLG FFM, 25.11.2003, AZ.: 9 U 127/02).

Der Sicherungsgeber hat danach sogar ggf. an der Neubestellung bereits nicht mehr existierender Sicherheiten mitzuwirken oder sich zumindest so behandeln zu lassen, als sei die Sicherheit erneut bestellt worden (OLG FFM, a.a.O., RN. 9). Da an der grundsätzlich bestehenden Verpflichtung des Sicherungsgebers somit nicht wirklich Zweifel bestehen können, wird nunmehr verstärkt versucht, über die Gestaltung von Vertragsbedingung die Haftung des Sicherungsgebers einzudämmen. Vorsicht ist für den Gläubiger hier insbesondere geboten, wenn Formulierungen verwandt werden, die die Zahlungsverpflichtung des Sicherungsgebers „nur“ für den Fall ausschließen, dass dem Gläubiger bei Empfang der Zahlung die Anfechtbarkeit „bewusst“ gewesen sei. Hier wird gleichsam der Versuch unternommen „den Teufel mit dem Beelzebub auszutreiben“, ist doch gerade die oben beschriebene zum Teil geradezu groteske Ausweitung des Vorsatzbegriffs eben gerade die Ursache des Dilemmas.

Credit Manager sind daher gut beraten, Vertragsklauseln, die sich mit dem Ausschluss der Haftung von Sicherungsgebern im Falle der Insolvenzanfechtung befassen, sehr genau unter die Lupe zu nehmen.



RA Lutz Paschen

PASCHEN Rechtsanwälte
Partnerschaftsgesellschaft
l.paschen@paschen.cc